

Plan zur BaFin-Aufsicht passiert das Kabinett

Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg

SCHLATTER Informationen für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler vom 18.03.2020

Nun scheint es amtlich. Das Bundeskabinett hat vor wenigen Tagen beschlossen, dass die BaFin-Aufsicht über den freien Finanzvertrieb zum 01.01.2021 kommen soll. Die bisherigen Regelungen in der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sollen damit zum 01.01.2021 weitgehend in das Wertpapierhandelsgesetz übernommen werden. Zweifel, die nach dem Referentenentwurf durch die CDU geäußert wurden, scheinen damit „beseitigt“. Über Sinn und Unsinn dieses Aufsichtswechsels wird aber trotz des Kabinettsbeschlusses weiter diskutiert.

Was bisher geschah

Immer wieder haben wir in diesem Newsletter in den letzten Monaten über die Pläne der Regierungsparteien berichtet, den freien Finanzvertrieb ab dem 01.01.2021 unter die Aufsicht der BaFin zu stellen. Am 17.12.2019 veröffentlichte das Finanzministerium den [Referentenentwurf](#) zur Übertragung der Aufsicht auf die BaFin – und legte den Verbänden eine Frist zur Stellungnahme bis zum 15.01.2020 mit unter den Weihnachtsbaum. Und die Stellungnahme kamen: Von den 23 eingegangenen Stellungnahmen lehnen 18 den Entwurf entweder komplett ab oder warnen zumindest vor einer erheblichen Verschlechterung des Anlegerschutzes. Dazu zählen auch große Verbände wie BVI, DIHK, IDW, GDV und ZIA, die allesamt nicht in dem Verdacht stehen, Lobbypolitik für den freien Finanzvertrieb zu betreiben.

Kein Kabinettsbeschluss am 19.02.2020

Auch im Kabinett regte sich Widerstand gegen die Umsetzung dieses GroKo-Planes, vor allem im Lager der CDU. Das Bundeskabinett wollte zwar eigentlich bereits am 19.02.2020 über den Referentenentwurf abstimmen. Daraus wurde erst einmal nichts – unter anderem aufgrund der ersthaften Zweifel des CDU-Finanzexperten Carsten Brodeser in der Plenarsitzung des Bundestages am 12.02.2020. Carsten Brodeser wörtlich ([Plenarprotokoll](#), Seite 18126, Hervorhebungen von uns):

*„Bei einer schrittweisen Übertragung dieser Aufsicht auf die BaFin muss man tatsächlich die Frage nach dem **Mehrwert** und der damit verbundenen **Bürokratie** sowie der **zusätzlichen Kosten** stellen. Wir als Union wollen weiterhin die **Vielfältigkeit** in der **Altersvorsorgeberatung** ermöglichen und gleichzeitig eine Aufsicht im Sinne des Verbraucherschutzes. Eine teilweise Übertragung der Aufsichtskompetenz auf die BaFin, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, sollte sich meines Erachtens auf die Einhaltung des*

Prüfungskataloges der dezentralen Aufsichtsbehörden beschränken.“

Auch der haushalts- und finanzpolitische Sprecher der CSU im Bundestag Sebastian Brehm plädiert heute gegenüber [Fonds.Professionell](#) dafür, die Aufsicht flächendeckend den IHKs zu übertragen; die BaFin könne eine federführende Rolle in dem Ausschuss übernehmen, in dem die Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Den Vorschlag einer Art „Ober-Aufsicht“ durch die BaFin halten auch wir für sinnvoll – und haben schon im [Juli 2019](#) dafür geworben: Prüfung und Aufsicht durch die Industrie- und Handelskammern vor Ort, die Evaluierung und Überwachung einheitlicher Standards im ständigen Austausch mit der BaFin.

Pause, doch dann ging es ganz schnell

Der für den 19.02.2020 angesetzte Kabinettsbeschluss wurde daraufhin erst einmal verschoben. Die Branche hoffte, dass möglicher Weise doch noch die Sachargumente die Oberhand gewinnen könnten. Denn für den Hauptkritikpunkt am aktuellen Aufsichtssystem über den freien Finanzvertrieb – der Behauptung einer angeblich unzureichenden Aufsichtsqualität – fehlt weiterhin jede Datenbasis. Es gibt – so stellte Sebastian Brehm gegenüber [Fonds.Professionell](#) zutreffend klar – keine Hinweise darauf, dass das bestehende System negative Auswirkungen hat. Welche „Verbesserung“ durch eine BaFin-Aufsicht eintreten soll, ist daher gar nicht seriös messbar.

Überraschenderweise ging es dann doch ganz schnell. So beschloss das Bundeskabinett am gestrigen Tag ohne weitere inhaltliche Aussprache, dass der Aufsichtswechsel zum 01.01.2021 Realität werden solle. Doch trotzdem bleiben viele Fragen offen

Wer trägt die Kosten?

Die nicht nur von Herrn Brodesser, sondern auch von vielen Fachverbänden gestellte Frage nach den zusätzlichen Kosten steht weiterhin unbeantwortet im Raum. Wie kapitalmarkt intern in der aktuellen Ausgabe berichtet, soll das BMF hinsichtlich der BaFin-Umlage und der Aufsichtskosten mit 19.000 Vermittlern kalkulieren. Aktuell registriert sind allerdings gut 38.000 Vermittler. Wie passt das zusammen? Seit wann und auf welcher Basis geht das BMF von der Annahme aus, dass die Hälfte der 34f-Vermittler im Zuge des BaFin-Wechsels das Handtuch werfen werden? Und wie hoch werden die durchschnittlichen Kosten des neuen Aufsichts-Apparats für den einzelnen Vermittler? Die ursprüngliche Schätzung von mindestens 1000 € pro Jahr pro Vermittler wird man wohl deutlich nach oben korrigieren müssen.

Kritik vom Expertengremium NKR

Auch der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat starke Vorbehalte gegen diesen Plan. Der NKR prüft als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung unter anderem die Darstellung von Bürokratiekosten und den Erfüllungsaufwand in allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung. Darüber hinaus berät der NKR die Bundesregierung auch in Sachen „Bessere Rechtsetzung“.

Der NKR kam bei der Bewertung des Regierungsentwurfs zu dem Schluss, „eine nachvollziehbare und verständliche Darstellung des Ziels und vor allem der Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht auf die BaFin [sei] nicht im ausreichende Maße erfolgt und entsprechend belegt.“ Zudem seien – so

der NKR weiter – „der Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nicht vollständig methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.“

Wie geht es weiter

Damit der Entwurf wirklich auch zum 01.01.2021 in Kraft treten kann, muss er voraussichtlich noch vor der parlamentarischen Sommerpause den Bundestag passieren. Sonst könnte der ambitionierte Zeitplan ins Wanken geraten. Ob und wie die offenbar zunehmend kritischen Stimmen in der Union, das klar ablehnende Mehrheitsvotum der Fachverbände und die berechtigte Kritik des NKR das Vorhaben noch werden beeinflussen können, werden die nächsten Wochen zeigen. Für die Finanzanlagenvermittler und 34h-Berater heißt es daher: Verfolgen Sie die weitere Entwicklung!

Unser Standpunkt zum Thema Bafin-Aufsicht ist unverändert: Für eine einheitliche und gute Aufsicht ist nicht wichtig wer prüft. Entscheidend ist, das mit gleichen Maßstäben geprüft wird.

Es ist immer eine gute Sache, bestehende Regelungen und Prozesse zu optimieren. Das gilt für jedes Unternehmen, es gilt auch für das Aufsichtsrecht. Es setzt aber als ersten Schritt voraus, auf der Sachebene zu erforschen, was es zu verbessern gibt. Das ist mühsam, aber notwendig. Der nun gefasste Kabinettsbeschluss basiert auf Vermutungen, nicht auf Tatsachen. Wird er in die Tat umgesetzt, wird dies ein Mehr an Bürokratie und Kosten und ein Weniger an Verbraucherschutz bedeuten.



Dr. Martin Andreas Duncker

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Zertifizierter Compliance-Officer (IHK & TÜV)

Schlatter

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812-60
Telefax +49.6221.9812-76
duncker@schlatter.law
www.schlatter.law



Kurzprofil: Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt als Kanzlei in der Metropolregion Rhein-Neckar über ein Team von fünf Anwälten im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, davon drei Fachanwälte im Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute, insbesondere bei Haftungsfragen (z.B. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs von Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen) oder in der rechtlichen Gestaltung.

Rechtlicher Hinweis: Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.